

Redaktion:  
 Referat 51  
 Luisenstraße 18  
 10117 Berlin  
 Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84



Berlin, den 20. November 2019

## E r l ä u t e r u n g e n

### zur 983. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2019

#### I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	2	Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe ( <b>Angehörigen-Entlastungsgesetz</b> )	3
!	3	Zweites Gesetz zur Änderung des <b>Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes</b>	5
!	4	Gesetz zur weiteren <b>steuerlichen Förderung der Elektromobilität</b> und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	7
	5	Gesetz zur <b>steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung</b>	10
!	6	Gesetz zur <b>Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995</b>	12
	11	Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen ( <b>MDK-Reformgesetz</b> )	14

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	14	Gesetz zur <b>Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung</b>	17
	17	Gesetz zur <b>Modernisierung des Strafverfahrens</b>	20
	21a	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes</b> und zur Änderung weiterer Vorschriften	22
	21b	Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen ( <b>Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG</b> )	22
	21c	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht</b>	22
	21d	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Luftverkehrsteuergesetzes</b>	22
!	30	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des <b>Strafgesetzbuchs - Strafzumessung bei antisemitischen Straftaten</b>	26
	43	Entwurf eines Gesetzes für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung ( <b>Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz - GKV-FKG</b> )	29
!	45	Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die <b>zulässige Miethöhe bei Mietbeginn</b>	32
	46	Entwurf eines Gesetzes über die <b>Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen</b> über Wohnungen und Einfamilienhäuser	32
!	48	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der <b>Handwerksordnung</b> und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften	36

**TOP 2: Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)  
- BR-Drucksache 550/19 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Am 07.11.2019 hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/ CSU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen bei Enthaltung der anderen Fraktionen das o. g. Gesetz beschlossen. Danach soll ab 2020 Einkommen unterhaltsverpflichteter Angehöriger von Pflegebedürftigen bis zur Höhe von 100.000 Euro pro Jahr nicht mehr vorrangig vor der Gewährung von Sozialhilfeleistungen herangezogen werden. Diese Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs wird auch beim Lebensunterhalt für volljährige Menschen mit Erwerbsminderung oder in der Blindenhilfe gelten. Beziehen volljährige, wesentlich behinderte Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe, müssen deren Eltern hierzu unabhängig vom Einkommen gar keinen Beitrag mehr leisten. Damit wird auch ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umgesetzt.

Mehrausgaben von Ländern und Kommunen in dreistelliger Millionenhöhe durch diese Neuregelungen stehen – in deutlich niedriger Höhe – Steuermehreinnahmen bei den von Unterhaltszahlungen entlasteten Angehörigen gegenüber. Außerdem erhalten Menschen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen künftig Leistungen der Grundsicherung, die der Bund trägt. Auch wird die bis Ende 2022 befristete Förderung der ergänzenden, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen sowie ihre Angehörigen entfristet und ab 2023 aus Bundesmitteln mit rund 65 Millionen Euro pro Jahr finanziert.

Das mit dem Gesetz neu geschaffene Budget für Ausbildung ist ähnlich wie das Budget für Arbeit angelegt und dient der Erstattung der Ausbildungsvergütung nebst Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Es soll insbesondere ein Anreiz für Betriebe im allgemeinen Arbeitsmarkt sein, Menschen mit Behinderung trotz voller Erwerbsminderung auf Basis regulärer Ausbildungsverträge eine Berufsausbildung anzubieten. Im Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wurde der besseren Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Ausbildungsangeboten Rechnung getragen; auch wurden Kostenregelungen für minderjährige und volljährige Menschen mit Behinderungen in Ausbildung modifiziert (z. B. bei Unterbringung in einem Internat).

Durch Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung erhalten die Integrationsämter die Möglichkeit, für begleitende Hilfen im Arbeits- und Berufsleben einen Teil der Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung analog zum Budget für Arbeit zu übernehmen.

Eine weitere Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf ist eine Darlehensregelung für Volljährige in stationären Einrichtungen zur Vorfinanzierung der jährlichen Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Im Wesentlichen soll das Gesetz am 01.01.2020 in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Dissens zwischen Bund und Ländern zu Mehrbelastungen wurde bereits in der Stellungnahme, die der Bundesrat in seiner 981. Sitzung am 11.10.2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen hat, offenkundig [BR-Drucksache 395/19 (Beschluss)]. In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 04.11.2019 bekräftigten insbesondere die Sachverständigen der kommunalen Spitzenverbände die Befürchtung, dass die Mehrausgaben deutlich über den im Gesetzentwurf ausgewiesenen Beträgen liegen.<sup>1</sup> Zur abschließenden Ausschussberatung stellten sich die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen hinter die Kostenschätzung der Bundesregierung; die entsprechende Erklärung ist Bestandteil der BT-Drucksache 19/14868 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie zu dem thematisch damit zusammenhängenden behindertenpolitischen Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen „10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben“).<sup>2</sup>

Der Landtag von Sachsen-Anhalt wird in seiner Sitzung am 21.11.2019 (dort TOP 16) seine Beratungen zum Entwurf des Teilhabestärkungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt als Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz abschließen.<sup>3</sup> Damit können die am 01.01.2020 in Kraft tretenden Regelungen im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) und SGB XII (Sozialhilfe) auch durch die zuständigen Träger im Land termingerecht angewendet werden. Die mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz auf Bundesebene beschlossenen Neuregelungen machen keine Änderungen des Teilhabestärkungsgesetzes erforderlich.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Der *Finanzausschuss* spricht sich dafür aus, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen: Ziel ist es, die Verpflichtung des Bundes zur Kompensation etwaiger, die Länder und Kommunen betreffender Mehrbelastungen sicherzustellen und eine Evaluation der Kosten gesetzlich zu verankern. Für den Fall, dass der Bundesrat dem Gesetz zustimmt, schlägt der Ausschuss eine ergänzende Entschließung vor: Sie beinhaltet die Aufforderung an die Bundesregierung, die den Ländern und Kommunen entstehenden Kosten und Folgekosten für die Durchführung des Gesetzes auf einer realistischen Datengrundlage darzulegen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm Gesetz zustimmt. Im Falle der Zustimmung zum Gesetz hat er zudem über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

---

<sup>1</sup> Zu den Unterlagen der öffentlichen Anhörung:  
<https://www.bundestag.de/ausschuesse/a11/63-sitzung-angehoerigen-entlastungsgesetz-661376>

<sup>2</sup> Zur BT-Drucksache 19/14868: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/148/1914868.pdf>

<sup>3</sup> Zum Gesetzentwurf der Landesregierung in LT-Drucksache 7/4769:  
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4769lqe.pdf>

**TOP 3: Zweites Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes**  
**- BR-Drucksache 551/19 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 13.11.2019<sup>4</sup> beschlossenen Gesetz wird von der aufgrund der geänderten EU-Verordnung<sup>5</sup> eingeräumten Möglichkeit, für 2020 bis zu 15 Prozent der für das Antragsjahr 2020 für Deutschland festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen aus der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) als zusätzliche Mittel für die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER als zweite Säule der GAP) umzuschichten, Gebrauch gemacht.

Das Gesetz sieht für 2020 eine Umschichtung in Höhe von 6 Prozent vor. Damit wird das Ziel verfolgt, dass insbesondere die bereits bisher aus Umschichtungsmitteln finanzierten Maßnahmen durchfinanziert und zusätzlich mit diesen Mitteln Neuverpflichtungen eingegangen werden können. Die Erhöhung der Umschichtung auf 6 Prozent ermöglicht den Ländern über die Durchfinanzierung laufender Programme hinaus auch die Durchführung weiterer flächenbezogener Maßnahmen der Agrarumweltförderung und der Förderung des Öko-Landbaus. Die Erhöhung des Umschichtungsatzes leistet einen Beitrag, um den großen Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft in den Bereichen Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz steht, Rechnung zu tragen. Das Gesetz sieht des Weiteren für Kleinflächen bis zu insgesamt 500 Quadratmeter Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr eine Bagatellausnahme beim Genehmigungsverfahren für die Umwandlung von Dauergrünland im Rahmen der Vorschriften zum Dauergrünlanderhalt bei den EU-Direktzahlungen für die Landwirte vor. Derzeit sind hier ausnahmslos Genehmigungen vorgeschrieben. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind nicht erfolgt.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Für die nationale Umsetzung der Reform der GAP wurden für die laufende Förderperiode Vereinbarungen zur künftigen nationalen Ausgestaltung der GAP auf der Sonderkonferenz der Agrarminister der Länder (AMK) am 04.11.2013 getroffen. Dort wurde für die Antragsjahre bis 2019 eine Umschichtung von 4,5 Prozent der Direktzahlungen aus der ersten Säule in die zweite Säule der GAP beschlossen. Maximal möglich waren dabei 15 Prozent. Für das Antragsjahr 2020 wurde nun aufgrund einer Änderung des EU-Rechts ebenfalls eine Umschichtung bis zu 15 Prozent zugelassen. Diese nationale Entscheidung muss der Europäischen Kommission bis Ende 2019 mitgeteilt werden. Die Bundesregierung hat sich für das Antragsjahr 2020 entschieden, die

---

<sup>4</sup> Zum BT-Plenarprotokoll (dort Zusatzpunkt 1): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19126.pdf>

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf bestimmte Vorschriften über Direktzahlungen und die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2019 und 2020 (ABl. EU L 53 Seite 14):  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0288&from=de>

Umschichtung von erster in die zweite Säule auf 6 Prozent zu erhöhen. Außerdem wird mit dem Gesetz einer Forderung der AMK vom 17.01.2019 nach einer Bagatellregelung bei der Ausnahme von der Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland entsprochen.<sup>6</sup>

Die im Gesetz enthaltene Regelung zur Umschichtung geht in der Höhe über den Beschluss der AMK hinaus. Am 12.04.2019 beschloss die AMK einstimmig die Fortführung der Umschichtung in der bisherigen Höhe von 4,5 Prozent. Es haben sich aber auch sechs Länder (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) in einer Protokollerklärung für einen höheren Satz von mindestens 6 Prozent ausgesprochen.<sup>7</sup>

Bei der Umschichtung in Höhe von 6 Prozent (wie sie im Gesetz nun enthalten sind) stehen für Sachsen-Anhalt in 2021 insgesamt 20,9 Millionen Euro reine Umschichtungsmittel in der zweiten Säule zur Verfügung. Das sind rund 5 Millionen Euro mehr als bisher bei einer Umschichtung in Höhe von 4,5 Prozent. Die Direktzahlungen aus der ersten Säule werden im Durchschnitt je Hektar um rund 4 Euro zurückgehen.

Die Regelung zur Umschichtung ist auf das Antragsjahr 2020 beschränkt.

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 981. Sitzung am 11.10.2019 Stellung genommen [BR-Drucksache 410/19 (Beschluss)]. Die Bundesregierung wurde zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Weidetierhaltern gebeten, eine jährliche Förderung von Mutterschafen und Mutterziegen in Form einer gekoppelten Zahlung einzuführen. Dieses Anliegen wurde vom Deutschen Bundestag jedoch nicht aufgegriffen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

---

<sup>6</sup> Zum AMK-Beschluss vom 17.01.2019 (dort TOP 12):  
[https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/ergebnisniederschrift-ack-berlin-17012019\\_1549007112.pdf](https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/ergebnisniederschrift-ack-berlin-17012019_1549007112.pdf)

<sup>7</sup> Zum AMK-Beschluss vom 12.04.2019 (dort TOP 9):  
[https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll\\_1556268137.pdf](https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll_1556268137.pdf)

**TOP 4: Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**  
**- BR-Drucksache 552/19 -**

**Zustimmungsgesetz**

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 07.11.2019 beschlossenen Gesetz, das informell auch als „Jahressteuergesetz 2019“ bezeichnet wird, werden im Wesentlichen 19 Gesetze und zwei Verordnungen geändert. Erwähnenswert sind hier folgende Änderungen:

- Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Artikel 1 sind Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers steuerfrei, wenn diese keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben. Des Weiteren können Arbeitgeber Zuschüsse für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal mit 25 Prozent statt 15 Prozent versteuern, wodurch dann die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers nicht gemindert wird.
- Artikel 2 enthält zahlreiche weitere Änderungen des EStG. Unter anderem:
  - Die Steuervergünstigungen zur Förderung der Elektromobilität werden bis 2030 verlängert und zum Teil erhöht: So beträgt die Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil bei privater Nutzung eines Dienstwagens bei zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 angeschafften Kraftfahrzeugen ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen und einem Bruttolistenpreis bis 40.000 Euro nur ein Viertel des üblichen Wertes (Ansatz von nur 0,25 Prozent statt 1 Prozent des Listenpreises pro Monat). Bei Fahrzeugen, die ab dem 01.01.2022 und bis zum 31.12.2024 angeschafft werden, beträgt die Bemessungsgrundlage nur die Hälfte, wenn das Fahrzeug höchstens 50 Gramm CO<sub>2</sub> je Kilometer ausstößt und die rein elektrische Reichweite mindestens 60 Kilometer beträgt. Gleiches gilt für ab dem 01.01.2025 und bis zum 31.12.2030 angeschaffte Fahrzeuge, wenn der CO<sub>2</sub>-Ausstoß je Kilometer höchstens 50 Gramm beträgt und die rein elektrische Reichweite mindestens 80 Kilometer beträgt.
  - Die Steuerbefreiung für das Aufladen eines Elektrofahrzeugs beim Arbeitgeber und die Pauschalversteuerung für dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt übereignete Ladevorrichtungen wird verlängert.
  - Eingeführt wird eine Sonderabschreibung von 50 Prozent für Elektronutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 und für elektrisch betriebene Schwerlastfahräder.
  - Es erfolgt eine Klarstellung zu Sachbezügen: Danach gehören zu den Einnahmen in Geld auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Bei ihnen handelt es sich um einen Sachbezug, für den die 44-Euro-Freigrenze gilt.
  - Eingeführt wird eine Begünstigung für vom Arbeitgeber überlassenen Wohnraum: Der Ansatz eines Sachbezugs beim Arbeitnehmer unterbleibt zukünftig, soweit die von ihm gezahlte Miete mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete und diese nicht mehr als 25 Euro je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten beträgt.

- Die als Werbungskosten abziehbaren Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen werden bei ganztägiger Abwesenheit von 24 Euro auf 28 Euro und für eine mehr als achtstündige Abwesenheit von 12 Euro auf 14 Euro angehoben. Neu eingeführt wird eine Mehraufwendungspauschale für die auswärtige Tätigkeit von Berufskraftfahrern von 8 Euro je Kalendertag.
- Mit einer Änderung des EStG in Artikel 4 gibt es eine antragsbedürftige Tarifiermäßigung für die Land- und Forstwirtschaft, um eine ausgeglichene Besteuerung aufeinanderfolgender guter und schlechter Wirtschaftsjahre zu gewährleisten.
- Durch Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Artikel 11 wird u. a. der für Druck-erzeugnisse geltende ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent auf Veröffentlichungen in elektronischer Form erweitert (z. B. E-Books). Begünstigt ist auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern oder Zeitungen oder Teile davon enthalten. Des Weiteren sind auch die Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene in die Liste der nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegenden Gegenstände aufgenommen worden.
- Durch eine Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in Artikel 27 werden die Einkommensgrenze von 25.600 Euro auf 35.000 Euro (bei Verheirateten von 51.200 Euro auf 70.000 Euro), die Prämie von 8,8 Prozent auf 10 Prozent und der Betrag für die prämienebegünstigten Aufwendungen von 512 Euro auf 700 Euro (bei Verheirateten von 1.024 Euro auf 1.400 Euro) erhöht.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dies gilt u. a. für die Änderungen in Artikel 1 und 11. Artikel 2 soll am 01.01.2020 und Artikel 27 am 01.01.2021 in Kraft treten. Die Einführung einer Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder in Artikel 2 sowie die Tarifiermäßigung für die Land- und Forstwirtschaft in Artikel 4 treten erst am Tag nach der beihilferechtlichen Billigung durch die Europäische Kommission in Kraft. Zum In-Kraft-Treten der nicht erwähnten Artikel wird auf Artikel 39 verwiesen.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Steuerbefreiung für „Vorteile des Wohnraumnehmers aus der Nutzung einer ihm zu eigenen Wohnzwecken überlassenen Unterkunft oder Wohnung und aus der ihm als Sachbezug gestellten üblichen Verpflegung gegen die Erbringung von Leistungen im Privathaushalt des Wohnraumgebers“, auch bekannt unter dem Begriff „Wohnen für Hilfe“, und die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Bildungsleistungen sind ersatzlos entfallen.

Der Bundesrat hatte in seiner 980. Sitzung am 20.09.2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 356/19 (Beschluss)]. Er hat die Bundesregierung u. a. aufgefordert, die geplante Neuregelung der Umsatzsteuer-Befreiungsvorschriften für Bildungsleistungen zu überprüfen (die Neuregelung wurde im Gesetz zunächst gestrichen). Ferner hat er sein Bedauern darüber geäußert, dass nach dem Gesetzentwurf ausschließlich Umsätze mit solchen elektronischen Veröffentlichungen begünstigt werden sollen, die ihrem Wesen nach und funktional herkömmlichen Erzeugnissen entsprechen (nach dem Gesetz ist nunmehr auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die den Zugriff auf eine Vielzahl von Erzeugnissen ermöglichen, begünstigt). Auch hat er sich gegen eine Beschränkung der Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge auf solche bis zu 7,5 Tonnen ausgesprochen (diese Beschränkung ist im

Gesetz entfallen). Schließlich hat er eine Erhöhung der steuerfreien Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und der steuerfreien Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro im EStG gefordert und eine Änderung der Abgabenordnung (AO) zur Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 angeregt (diese Anliegen wurden vom Deutschen Bundestag nicht aufgegriffen).

Bereits am 28.06.2018 hatte der Bundesrat auf Antrag von elf Ländern, darunter Sachsen-Anhalt, beschlossen, in Form einer EntschlieÙung die Bundesregierung zu bitten, einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, mit dem die Freigrenze des § 64 Absatz 3 der AO von 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht werden soll, weil die letzte Erhöhung bereits mehr als zehn Jahre zurückliegt. Mit der Erhöhung sollen die ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen von administrativen Aufgaben entlastet werden [BR-Drucksache 308/18 (Beschluss)]. Denn übersteigen die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer), die gemeinnützige Vereine aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielen, die kein Zweckbetrieb sind, insgesamt 35.000 Euro, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Darüber hinaus empfehlen diese Ausschüsse dem Bundesrat, EntschlieÙungen zu fassen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat zum einen zu bedauern, dass seine Änderungsanträge im Bereich des Ehrenamts nicht aufgegriffen worden sind, und die Erwartung zu äußern, dass diese Änderungen zeitnah und mit Wirkung ab 01.01.2020 umgesetzt werden (dazu gehören u. a. die Erhöhung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale sowie die Anhebung der Freigrenze bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine). Zum anderen soll der Bundesrat darum bitten, zeitnah eine Regelung zur Befreiung alternativer Wohnformen im Bereich der Einkommensteuer zu schaffen und so das gesellschaftspolitisch wichtige Konzept „Wohnen für Hilfe“ zu stärken.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat zu begrüßen, dass mit dem neuen § 13b EStG (gemeinschaftliche Tierhaltung) die Grundsätze des bisherigen § 51a des Bewertungsgesetzes einkommensteuerlich fortgeführt werden, und die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, ob für eine vollständige Fortführung weitere gesetzliche Änderungen erforderlich sind.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat die Bundesregierung zu bitten, eine Regelung zu den steuerlichen Folgen eines Rückwechsels von der Gewinnermittlung nach Tonnage zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich zu prüfen, die ohne eine finanzielle Belastung der maritimen Wirtschaft in Deutschland (hier: Reedereiwirtschaft) auskommt und das Ziel der Sicherung des Schifffahrtsstandortes Deutschland einbezieht.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Ferner hat er im Falle der Zustimmung zum Gesetz über das Fassen von EntschlieÙungen zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

**TOP 5: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung  
- BR-Drucksache 553/19 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetz, das der Deutsche Bundestag am 07.11.2019 – mit einigen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – beschlossen hat, wird eine steuerliche Forschungsförderung mit folgenden wesentlichen Regelungen eingeführt:

- Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielen.
- Begünstigt sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit sie einer oder mehreren der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind.
- Förderfähige Aufwendungen sind die beim Anspruchsberechtigten dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne sowie die Ausgaben für die Zukunftssicherung für Arbeitnehmer, die mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in begünstigten Vorhaben betraut sind. Förderfähig sind auch Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eines Einzelunternehmers mit 40 Euro je nachgewiesener Arbeitsstunde bei insgesamt maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche. Bei der Auftragsforschung betragen die förderfähigen Aufwendungen 60 Prozent des vom Anspruchsberechtigten an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts.
- Bemessungsgrundlage sind die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen bis zu 2 Millionen Euro.
- Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten staatlichen Beihilfen darf einschließlich der Forschungszulagen nach diesem Gesetz pro Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben den Betrag von 15 Millionen Euro nicht überschreiten.
- Die Forschungszulage ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die in einem Forschungszulagenbescheid festgesetzte Forschungszulage wird bei der nächsten Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer vollständig auf die festgesetzte Steuer angerechnet.
- Grundlage der Festsetzung der Forschungszulage durch das Finanzamt ist die dem Antrag beizufügende Bescheinigung einer noch zu bestimmenden Stelle, dass es sich um ein begünstigtes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben handelt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, diese Stelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu bestimmen, zu beauftragen und soweit erforderlich zu beleihen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung, frühestens am 01.01.2020, in Kraft treten.

## Ergänzende Informationen

Laut Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf müssten international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für Unternehmen geschaffen werden, um den Standort Deutschland zu stärken, insbesondere um die Attraktivität des Standortes für Neuansiedlungen und Investitionsentscheidungen zu verbessern. Investitionen in Forschung und Entwicklung würden helfen, Geschäftsmodelle zu digitalisieren und im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Viele große Industriestaaten finanzierten bereits seit Jahren über steuerliche Maßnahmen Teile der Investitionen in Forschung und Entwicklung.

Die Bundesregierung habe sich das Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Ländern und der Wirtschaft bis 2025 den Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf mindestens 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern. Dies erfordere insbesondere auch höhere private Forschungsausgaben, für die steuerliche Anreize ein wirkungsvolles Instrument seien.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages heißt es dazu (dort Seite 59, unter „Innovationen“): „Unser Wohlstand hängt maßgeblich auch von der Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ab. Wir wollen alle vorhandenen Innovationspotenziale nutzen und die Unternehmen, insbesondere auch den innovativen Mittelstand, weiter stärken. ... Wir wollen insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen eine steuerliche Förderung einführen, die bei den Personal- und Auftragskosten für Forschung und Entwicklung ansetzt. Die Projektförderung für die kleinen und mittleren Unternehmen bleibt davon unbenommen.“

Der Bundesrat hatte bereits 2016 mit einer EntschlieÙung [BR-Drucksache 227/16 (Beschluss) vom 17.06.2016] die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Forschungsprämie vorzulegen, der sich an dort aufgeführten Eckpunkten orientiert.<sup>8</sup>

Der Bundesrat hatte in seiner 979. Sitzung am 28.06.2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 242/19 (Beschluss)].

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

---

<sup>8</sup> Zur EntschlieÙung:  
[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0201-0300/227-16\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0201-0300/227-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=5)

**TOP 6: Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995  
- BR-Drucksache 597/19 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das Gesetz, das der Deutsche Bundestag am 14.11.2019 in namentlicher Abstimmung unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossen hat, sieht Folgendes vor:

Für einkommensteuerpflichtige Personen wird die Freigrenze, ab der der Solidaritätszuschlag erhoben wird, bei der Einzelveranlagung von 972 Euro auf 16.956 Euro und bei der Zusammenveranlagung von 1.944 Euro auf 33.912 Euro angehoben. Das bedeutet, dass erst bei einer jährlichen Einkommensteuerschuld über den genannten Beträgen der Solidaritätszuschlag erhoben wird. Für den Lohnsteuerabzug ergibt sich daraus bei monatlicher Lohnzahlung in der Steuerklasse III eine Erhöhung von 162 Euro auf 2.826 Euro und in den Steuerklassen I, II, IV bis VI von 81 Euro auf 1.413 Euro. Mit diesen Änderungen werden rund 90 Prozent der Zahler des Solidaritätszuschlages vollständig davon entlastet.

Oberhalb dieser Freigrenzen setzt wie bisher eine so genannte Milderungszone ein, in der der Solidaritätszuschlag nicht in voller Höhe erhoben, sondern schrittweise an den vollen Satz in Höhe von 5,5 Prozent herangeführt wird. Dadurch werden rund 6,5 Prozent der verbleibenden Zahler teilweise entlastet. Innerhalb dieser Milderungszone wächst der Solidaritätszuschlag mit steigendem Einkommen. Bei Einkommen oberhalb der neuen Milderungszone ist der bisherige Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten. Dies betrifft ein zu versteuerndes Einkommen über 96.409 Euro bei Einzelveranlagung und über 192.818 Euro bei Zusammenveranlagung.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Mit dem Gesetz wird das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umgesetzt, ab 2021 rund 90 Prozent der Zahler vollständig vom Solidaritätszuschlag zu entlasten. Folgendes wurde vereinbart (dort Seite 68):

„Wir werden insbesondere untere und mittlere Einkommen beim Solidaritätszuschlag entlasten. Wir werden den Solidaritätszuschlag schrittweise abschaffen und ab dem Jahr 2021 mit einem deutlichen ersten Schritt im Umfang von 10 Milliarden Euro beginnen. Dadurch werden rund 90 Prozent aller Zahler des Solidaritätszuschlags durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet.“

Im Übrigen wird auf die Fragen und Antworten des Bundesministeriums der Finanzen zur weitgehenden Abschaffung des Solidaritätszuschlags verwiesen.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Zur Homepage des BMF:  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2019-08-21-faq-solidaritaetszuschlag.html>

Der Solidaritätszuschlag, dessen Aufkommen nur dem Bund zusteht, wies im Haushaltsjahr 2018 ein Einnahmewachstum um 5,4 Prozent auf 18,9 Milliarden Euro auf. Damit folgt er der Entwicklung seiner Bemessungsgrundlagen – der Lohnsteuer, der veranlagten Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge und den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag. Als Zuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der festgesetzten Steuer profitierte der Solidaritätszuschlag von der Aufkommensexpansion dieser Steuern.<sup>10</sup> Da die Länder keinen Anteil am Aufkommen des Solidaritätszuschlags haben, sind sie auch nicht von den Mindereinnahmen von anfangs rund 10,9 Milliarden Euro durch dessen Rückführung betroffen.

In einem rechtswissenschaftlichen Gutachten, das der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Hans-Jürgen Papier, im Auftrag der FDP-Bundestagsfraktion im März 2019 erstellt hat, kommt er zu dem Ergebnis, dass das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 jedenfalls mit dem Ende des Solidarpakts II (Ende 2019) verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen sei. Ab diesem Zeitpunkt sei das Gesetz mit dem Grundgesetz nicht mehr vereinbar. Das würde auch dann gelten, wenn es zu einem schrittweisen Abbau der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer käme. Die Voraussetzungen für die Erhebung des Solidaritätszuschlags insgesamt entfielen ab diesem Zeitpunkt evidentermaßen.<sup>11</sup>

In der Begründung zum Gesetzentwurf geht die Bundesregierung hingegen davon aus, dass es weiterhin einen wiedervereinigungsbedingten Finanzbedarf gibt (z. B. in der Rentenversicherung, beim Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, für den Arbeitsmarkt sowie für andere überproportionale Leistungen aus dem Bundeshaushalt für die ostdeutschen Länder), der von dem fortgeführten Teil der Ergänzungsabgabe nicht gedeckt wird. Wegen der aktuell weiterhin bestehenden finanziellen Lasten des Bundes aus der Wiedervereinigung werde der Solidaritätszuschlag nur teilweise zurückgeführt. Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, hat sich am 21.08.2019 wie folgt geäußert: „Die wenigen auch nach Auslaufen des Solidarpaktes zum Jahresende verbleibenden Kosten werden zukünftig von denen geschultert, die mehr haben als andere. Das ist fair und wird auch einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten.“<sup>12</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

---

<sup>10</sup> Zum Monatsbericht des BMF vom Januar 2019: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-steuereinnahmen-haushaltsjahr-2018\\_pdf.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-steuereinnahmen-haushaltsjahr-2018_pdf.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>11</sup> Zum Gutachten: [https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2019-05/Papier\\_Soli-Gutachten.pdf](https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2019-05/Papier_Soli-Gutachten.pdf)

<sup>12</sup> Zur Pressemitteilung des BMF vom 21.08.2019: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2019/08/2019-08-21-PM-SoliZuschlag.html>

**TOP 11: Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen  
(MDK-Reformgesetz)  
- BR-Drucksache 556/19 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das am 07.11.2019 vom Deutschen Bundestag mit Koalitionsmehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und Die Linke beschlossene Gesetz beinhaltet zwei Kernvorhaben:

Die „Medizinischen Dienste der Krankenversicherung“ (MDK) sollen in ihrer Unabhängigkeit von den Krankenkassen gestärkt werden. Auf Länderebene werden sie künftig mit neuer Bezeichnung „Medizinischer Dienst“ (MD) als Körperschaften des öffentlichen Rechts und nicht mehr als Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen geführt. Analog dazu wird auch der „Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen“ (MDS) organisatorisch vom Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenversicherung gelöst und in die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Medizinischer Dienst Bund“ (MD Bund) überführt. Der MD Bund soll künftig die Richtlinien für die Tätigkeit der MD erlassen. In den Verwaltungsräten werden als maßgebliche Entscheidungsgremien der MD künftig auch Vertreter der Patienten, der Pflegebedürftigen, der Verbraucher, aber auch aus der Ärzteschaft und den Pflegeberufen vertreten sein. Für den Verwaltungsrat eines MD ist nicht wähl- oder benennbar, wer gleichzeitig mehr als ein anderes Ehrenamt in einem Verwaltungsrat, einer Vertreterversammlung oder einem sonstigen Selbstverwaltungsorgan eines Versicherungsträgers, eines Verbandes der Versicherungsträger oder eines anderen MD innehat. Außerdem darf sich jedes Verwaltungsratsmitglied künftig lediglich einmal zur Wiederwahl stellen. Für ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen in den Verwaltungsräten soll eine Geschlechterquote von 40 Prozent bei den Vorschlagslisten für deren Wahl im Rahmen der Sozialversicherungswahlen erreicht werden.

Zweiter Schwerpunkt sind Änderungen der Prüfung der Krankenhausabrechnungen durch die MD, da es in der Vergangenheit immer wieder Kritik an der Abrechnungsqualität von Krankenhäusern einerseits und an den Beanstandungen andererseits sowie entsprechende Rechtsstreitigkeiten gegeben hat. 2020 wird daher zunächst eine zulässige Prüfquote je Krankenhaus von 12,5 Prozent je Quartal bestimmt, die den Umfang der von den Krankenkassen beauftragten MD-Prüfungen begrenzt. Die Höhe der quartalsbezogenen Prüfquote soll ab 2021 vom Anteil unbeanstandeter Abrechnungen eines Krankenhauses im vorvergangenen Quartal abhängen: Bei einem niedrigen Anteil unbeanstandeter Rechnungen wird die Prüfquote auf bis zu 5 Prozent reduziert, bei einem hohen Anteil von Beanstandungen auf bis zu 15 Prozent erhöht. Falls bei einem Krankenhaus weniger als jede fünfte Abrechnung unbeanstandet bleibt oder der begründete Verdacht einer systematisch überhöhten Abrechnung besteht, ist die Krankenkasse dort auch nach Erreichen der Prüfquote vor Ende eines Quartals zu weiteren Prüfungen befugt. Zudem werden die finanziellen Sanktionen bei Fehlrechnungen verschärft – auf 10 Prozent des Differenzbetrages zwischen geltend gemachtem und korrektem Abrechnungsbetrag, mindestens jedoch 300 Euro. Führt die Prüfung hingegen nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages, hat die Krankenkasse dem Krankenhaus eine Aufwandspauschale in Höhe von 300 Euro zu entrichten.

Zu beiden Schwerpunkten gab es gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Zuge der parlamentarischen Beratungen zahlreiche Modifikationen.

Ergänzend zum Gesetzentwurf enthält das Gesetz nunmehr auch konkrete Vorgaben für Informationen der Versicherten bei Ablehnung von Antragsleistungen der Kranken- oder Pflegekasse, denen eine gutachtliche Stellungnahme des MD zugrunde liegt. Sie sind künftig über das Ergebnis dieser Stellungnahme und wesentliche Gründe hierfür verständlich und nachvollziehbar zu informieren sowie auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich bei Beschwerden vertraulich an die Ombudsperson wenden zu können.

Außerdem gab es fachfremde Änderungen, so z. B.

- Klarstellungen zu Zuzahlungen bei Heilmitteln,
- Regelungen für eine Vereinbarung zur nationalen und internationalen Suche und Auswahl nichtverwandter Spender von Blutstammzellen zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den hierfür maßgeblichen Organisationen,
- die Gewährleistung des freien Kassenwahlrechts für Versicherte bei einem Kassenwechsel oder im Falle der Schließung oder Insolvenz ihrer bisherigen Kasse,
- bezüglich der studentischen Krankenversicherung,
- die Aufstockung der geförderten ärztlichen Weiterbildungsstellen auf 2.000, wovon mindestens 250 Weiterbildungsstellen in der Kinder- und Jugendmedizin zu fördern sind,
- die Vorgabe zur Vereinbarung eines Katalogs ambulant durchführbarer Operationen, sonstiger stationersetzender Eingriffe und stationersetzender Behandlungen sowie einheitliche, nach Schweregraden differenzierten Vergütungen für Krankenhäuser und Vertragsärzte für diese Leistungen; sie ist zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen bis 30.06.2021 zu treffen,
- bessere Unterstützungsmöglichkeiten der Patientenbeteiligung auf Landesebene,
- Berichte der Ombudspersonen der MD und des MD Bund an Verwaltungsrat und Aufsicht sowie mit drei Monaten Verzögerung auch Veröffentlichung dieser Berichte,
- die Möglichkeit zur elektronischen Direktabrechnung von Krankenhäusern gegenüber Beihilfeträgern bzw. Privatversicherern,
- die Verlängerung des Hygieneförderprogramms bis 2022 bzw. für Maßnahmen, die bis Ende 2022 begonnen wurden,
- eine höhere Berücksichtigung pflegeentlastender Maßnahmen im Pflegebudget, die Begrenzung der Berücksichtigung von Leiharbeit in der stationären Krankenpflege sowie die verpflichtende Teilnahme der vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus bestimmten Krankenhäuser an der Übermittlung der für die Festlegung von pflegesensitiven Bereichen und zugehörigen Pflegepersonaluntergrenzen erforderlichen Daten,
- Berücksichtigung von Mehrkosten, die psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen für eine über die Mindestvorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses hinausgehende erforderliche Ausstattung mit therapeutischem Personal entstehen,

- Anpassungen beim In-Kraft-Treten diverser Vorschriften des Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU.

Die wesentlichen Regelungen sollen am 01.01.2020 in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen**

Das Gesetz setzt in weiten Teilen ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2019 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages um (dort Seite 98): „Wir werden die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung stärken, deren Unabhängigkeit gewährleisten und für bundesweit einheitliche und verbindliche Regelungen bei ihrer Aufgabewahrnehmung Sorge tragen.“

Nordrhein-Westfalen hatte zur Thematik einen Entschließungsantrag zur Stärkung der Unabhängigkeit der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung „MDK“ beim Bundesrat eingebracht (BR-Drucksache 204/19). Nach Vorstellung in der 977. Sitzung vom 17.05.2019 wurde die Vorlage dem Gesundheitsausschuss zur Beratung zugewiesen. Bisher sind die Beratungen noch nicht abgeschlossen. Diese Initiative beinhaltet eine Reihe von Vorschlägen für eine MDK-Reform, wie sie überwiegend in dem vorliegenden Gesetzesbeschluss enthalten sind.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. Außerdem schlägt der Ausschuss vor, eine Entschließung zu fassen: Der Bundesrat möge begrüßen, dass die Krankenkassen mehr Sicherheit für ihre Haushaltsplanung und die Festlegung der Zusatzbeiträge für 2020 haben. Gleichzeitig sei die einschränkende Definition des Begriffs der Rücklagen zu kritisieren und hierbei auf weitere Regelungen zum Abbau des Finanzvermögens von Krankenkassen, absehbare Ausgabensteigerungen und eine ggf. ungünstigere Entwicklung der Einnahmen zu verweisen. Es soll darum gebeten werden, auf die vorgesehenen Änderungen zu verzichten oder hilfsweise die zulässigen Rücklagen künftig auf das 1,5-fache einer durchschnittlichen Monatsausgabe zu erhöhen. Ein weiteres Anliegen der Entschließung ist, die „Strafzahlung“ für Krankenhäuser bereits ab 2020 auch bei kleinsten Abrechnungsfehlern abzulehnen. Falls dies keine Mehrheit findet, sollten vor allem der Mindestbetrag von 300 Euro und der Verzicht auf die Deckelung bei den „Strafzahlungen“ abgelehnt werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

## **TOP 14: Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung - BR-Drucksache 559/19 -**

### ***Zustimmungsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 24.10.2019 beschlossene Gesetz enthält Maßnahmen zur Modernisierung und Stärkung der dualen beruflichen Bildung in Deutschland. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende: Die Höhe der Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr steigt vom 01.01.2020 bis zum 01.01.2023 schrittweise an und wird ab 01.01.2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen angepasst. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr trägt ein Aufschlag, der mit fortschreitender Berufsausbildung steigt, dem wachsenden Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung Rechnung. Tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen haben Vorrang vor der Mindestvergütung.
- Stärkung und Weiterentwicklung der höherqualifizierenden Berufsbildung mit transparenten beruflichen Fortbildungsstufen und den neuen Abschlussbezeichnungen: „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“.
- Verbesserung der Durchlässigkeit innerhalb der beruflichen Bildung.
- Optimierung der Rahmenbedingungen z. B. für die Flexibilisierung von Prüfungsleistungen und der Möglichkeit der Teilzeitausbildung. Außerdem wird die technologische und digitale Entwicklung bei der Neufassung und Änderung von Ausbildungsordnungen berücksichtigt.

Geändert werden dazu das Berufsbildungsgesetzes (BBiG), die Handwerksordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das SGB III (Arbeitsförderung), das SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und das SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung).

Das Gesetz soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 30) wurde vereinbart, im Rahmen der Novelle des Berufsbildungsgesetzes eine Mindestausbildungsvergütung zu verankern. Es wurde dort u. a. vereinbart, dass das Gesetz am 01.01.2020 in Kraft treten soll.

Der Bundesrat hatte in seiner 979. Sitzung 28.06.2019 im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umfangreich Stellung genommen [BR-Drucksache 230/19 (Beschluss)]. So forderte er u. a., im weiteren Gesetzgebungsverfahren einheitliche und eigenständige Abschlussbezeichnungen für die drei beruflichen Fortbildungsstufen zu entwickeln, die einerseits deren Wertigkeit verdeutlichen und die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Abschlüsse entsprechend ihrer Einstufung nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zum Ausdruck bringen und andererseits Verwechslungen mit akademischen Abschlüssen ausschließen. Diese Abschlussbezeichnungen müssen transparent und eindeutig

sein sowie verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen. Diese Forderung des Bundesrates wurde vom Deutschen Bundestag jedoch nicht aufgegriffen.

In der öffentlichen Anhörung des im Deutschen Bundestag federführenden Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zum Gesetzentwurf am 16.10.2019 gab es zur Mindestausbildungsvergütung und zu den geplanten Abschlussbezeichnungen unterschiedliche Auffassungen der Verbände.<sup>13</sup>

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke mit Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf angenommen.<sup>14</sup> Diese Änderungen betreffen insbesondere die Freistellung aller Auszubildenden an Berufsschultagen, die Gewährung eines zusätzlichen Lerntages vor Prüfungen, die Übernahme der Kosten für Fachliteratur, die für die betriebliche Ausbildung erforderlich ist, durch den Ausbildungsbetrieb sowie einen Rechtsanspruch zur Freistellung für die ehrenamtliche Prüfertätigkeit. Als Folge der Mindestausbildungsvergütung ändern sich u. a. auch die Regelungen zur Tragung der Sozialversicherungsbeiträge. Bisher trägt der Arbeitgeber für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Ausbildung die Beiträge allein, künftig zahlen Auszubildende und Arbeitgeber die Beiträge je zur Hälfte. Alle bisherigen Abschlussbezeichnungen (z. B. Meister) können den neuen Abschlussbezeichnungen vorangestellt werden. Die Voraussetzung, dass hierfür ein öffentliches Interesse vorhanden sein muss, wurde vom Bundestag gestrichen. Die neuen Abschlussbezeichnungen können auch für berufliche Fortbildungen nach Bundes- oder Landesrecht verwendet werden, wenn dies in den bundes- oder landesrechtlichen Regelungen so geregelt wird.

Die duale Ausbildung ist trotz der demografischen Entwicklung immer noch der prägende Bestandteil der beruflichen Bildung. Gemäß Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt nehmen berufsbildende Schulen eine wichtige und unterstützende Rolle beim Übergang von schulischer Ausbildung zum Beruf ein (dort Seite 73). Dabei ist der ganzheitlichen dualen Berufsausbildung der Vorzug vor den vollzeitschulischen Ausbildungen zu geben. Damit positioniert sich Sachsen-Anhalt eindeutig zur dualen Ausbildung und unterstützt die vom Bund angestrebte Stärkung dieser Ausbildungsform.

Darüber hinaus wird in Sachsen-Anhalt die Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende begrüßt. Dem vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlichten Bericht „Jahresmonitor Berufsbildung Sachsen-Anhalt 2018“<sup>15</sup> kann entnommen werden, dass die Lösungsquote der Ausbildungsverträge in Sachsen-Anhalt im Vergleich zum Bundesdurchschnitt verhältnismäßig hoch ist. Diese Entwicklung spiegelt sich in allen ostdeutschen Ländern wider: Die Quote liegt in allen Ländern über dem Bundesdurchschnitt von 26,5 Prozent. Begründet wird diese Entwicklung u. a. mit der geringen Ausbildungsvergütung. Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Regelungen zur Mindestausbildungsvergütung sollen diesem Trend entgegenwirken.

---

<sup>13</sup> Zu den Stellungnahmen in „Heute im Bundestag“:  
<https://www.bundestag.de/presse/hib/662730-662730>

<sup>14</sup> Zu Zusammenfassung:  
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw43-de-berufliche-bildung-663262>

<sup>15</sup> Zum Bericht vom 31.08.2019: [https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/MS/5\\_BB\\_2016/2019\\_10\\_31\\_Jahresmonitor\\_Berufsbildung\\_2018\\_final.pdf](https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/5_BB_2016/2019_10_31_Jahresmonitor_Berufsbildung_2018_final.pdf)

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Ziel soll es sein, unter Einbeziehung der Sozialpartner und der Hochschulrektorenkonferenz, einheitliche und eigenständige Abschlussbezeichnungen für die drei beruflichen Fortbildungsstufen zu entwickeln, die einerseits deren Wertigkeit verdeutlichen und die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Abschlüsse entsprechend ihrer Einstufung nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zum Ausdruck bringen und andererseits Verwechslungen mit akademischen Abschlüssen ausschließen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Darüber hinaus empfehlen beide Ausschüsse, eine Entschließung zu fassen.

Darin stellt der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* u. a. fest, dass der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Berufsbildungsstatistik hin zu einer Verlaufsstatistik keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat; er schlägt daher vor die Bundesregierung zu bitten, noch in dieser Legislaturperiode die Möglichkeit der Einführung eines nationalen Bildungsregisters abschließend zu prüfen.

Die Empfehlung des *Wirtschaftsausschusses* für eine Entschließung enthält u. a. die Bitte an die Bundesregierung, zwei Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes die Neuregelungen in § 15 zu evaluieren. Durch die Neuregelungen würden erwachsene Auszubildende jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung und Anrechnung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt. Die Neuregelungen würden bewirken, dass erwachsene Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden nicht mehr in den Betrieb kommen müssten und dass diese Berufsschultage als voller Arbeitstag auf ihre Ausbildungszeit angerechnet werden. Diese Neuregelungen könnten Unternehmen und vor allem kleine und mittlere Betriebe stärker belasten und die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe sinken lassen. Außerdem empfiehlt er die Bundesregierung, zwei Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes um Prüfung zu bitten, ob sein Vorschlag, die Einsetzbarkeit zweier Prüfender zur abschließenden Prüfung auch auf flüchtige Prüfungsleistungen auszudehnen, umgesetzt werden sollte, um die Flexibilität der Prüfstellen weiter zu erhöhen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Im Falle der Zustimmung zum Gesetz hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.**

**TOP 17: Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens  
- BR-Drucksache 602/19 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das am 15.11.2019 vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der AfD-Fraktion und gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen beschlossene Gesetz hat die Beschleunigung und Verbesserung des gerichtlichen Strafverfahrens zum Ziel.

Insbesondere enthält es zu Folgendem Regelungen:

- erleichterte Ablehnung missbräuchlich gestellter Befangenheits- und Beweisanträge,
- zeitnahe Rechtssicherheit über die ordnungsgemäße Gerichtsbesetzung durch Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens für den so genannten Besetzungseinwand,
- Bündelung der Nebenklagevertretung durch Bestellung und Beiordnung eines gemeinschaftlichen Nebenklagevertreters,
- Hemmung der Fristen für die Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zu zwei Monaten wegen gesetzlichen Mutterschutzes und Elternzeit,
- Einführung des Verbots, in Gerichtsverhandlungen das Gesicht ganz oder teilweise zu verdecken,
- Erweiterung der Telekommunikationsüberwachung zur Verfolgung des Wohnungseinbruchsdiebstahls,
- weitreichendere Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse,
- Verpflichtung zur audiovisuellen Aufzeichnung von richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren von zur Tatzeit erwachsenen Opfern von Sexualstraftaten,
- Einführung eines bundesweit geltenden Gerichtsdolmetschergesetzes zum 01.07.2021.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Das Gesetz geht auf Verabredungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zurück (dort Abschnitt X „Ein handlungsfähiger und starker Staat für eine freie Gemeinschaft“ Nummer 1 „Pakt für den Rechtsstaat“ Absatz „Verfahrensrecht“, Seite 123).

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hat zu dem Gesetz am 11.11.2019 eine öffentliche Anhörung durchgeführt (siehe BT-Drucksache 19/15161, dort Seite 9).

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

**TOP 21a: Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften****- BR-Drucksache 606/19 -*****Einspruchsgesetz*****TOP 21b: Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG)****- BR-Drucksache 607/19 -*****Einspruchsgesetz*****TOP 21c: Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht****- BR-Drucksache 608/19 -*****Zustimmungsgesetz*****TOP 21d: Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes****- BR-Drucksache 609/19 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlagen**

Das so genannte Klimapakett besteht aus den o. g. vier vom Deutschen Bundestag am 15.11.2019 beschlossenen Gesetzen.

Zu TOP 21a:

Mit dem Gesetz werden nationale Klimaschutzziele erstmals bundesweit normiert:

- Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990,
- ferner das langfristige Ziel, bis 2050 THG-Neutralität zu erreichen (§ 1 Zweck des Gesetzes),
- Festlegung jahresscharfer Sektorziele bis 2030 durch jährlich zu erlassende Verordnungen,
- Einrichtung eines Expertenrates, welcher die Emissionsdaten prüft und bewertet,
- Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ zur Umsetzung der durch die Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zum Klimaschutzprogramm 2030.

Der Deutsche Bundestag hat beschlossen, dass die Verordnung zur Festlegung der zulässigen Jahresemissionsmengen (sektorscharfe Ziele) der Zustimmung des Bundestages bedarf. Der Bundestag soll neben der Bundesregierung auch das Recht haben, den Expertenrat mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen zu können.

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Zu TOP 21b:

Im Gesetz geht es um die

- Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems (CO<sub>2</sub>-Bepreisung) vorrangig für die Bereiche Verkehr und Wärme ab 2021 beginnend mit einer fünfjährigen Einführungsphase mit folgenden Festpreisen pro Emissionszertifikat (pro Tonne):
  - für 2021: 10 Euro,
  - für 2022: 20 Euro,
  - für 2023: 25 Euro,
  - für 2024: 30 Euro,
  - für 2025: 35 Euro.
- Ab 2026 gilt ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 35 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 60 Euro pro Emissionszertifikat.

Der Deutsche Bundestag hat u. a. beschlossen, dass die Verordnung, die Einzelheiten über die finanzielle Kompensation für Anlagenbetreiber zur Vermeidung unzumutbarer Härten regelt, der Zustimmung des Bundestages bedarf.

Auch beim In-Kraft-Treten hat der Deutsche Bundestag eine Änderung beschlossen. Der für die bereits genannte Verordnung als Ermächtigungsgrundlage dienende § 11 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes tritt erst am Tag nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu TOP 21c:

Das Gesetz beinhaltet im Wesentlichen:

- Einführung einer Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden,
- Erhöhung der so genannten Pendlerpauschale für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 ab dem 21. Kilometer von 0,30 Euro auf 0,35 Euro sowie Einführung einer Mobilitätsprämie für diejenigen, bei denen sich eine Erhöhung der Pendlerpauschale steuerlich nicht auswirkt,
- Absenkung der Umsatzsteuer von 19 Prozent auf 7 Prozent für Bahnfahrten über 50 Kilometer,
- Möglichkeit für Gemeinden, gesonderte Hebesätze für Gebiete für Windkraftanlagen festzusetzen.

Der Deutsche Bundestag hat neben weiteren Klarstellungen beschlossen, dass zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen auch die Kosten für die Person gehören, die mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme beauftragt worden ist.

Das Gesetz soll mit Ausnahme des Artikels 2 (Pendlerpauschale), der am 01.01.2021 in Kraft treten soll, am 01.01.2020 in Kraft treten.

Zu TOP 21d:

Das Gesetz regelt die Anhebung der Steuersätze für die Luftverkehrsteuer wie folgt:

- für Kurzstrecken Erhöhung von 7,50 Euro auf 13,03 Euro je Fluggast,
- für Mittelstrecken Erhöhung von 23,43 Euro auf 33,01 Euro je Fluggast,
- für Langstrecken Erhöhung von 42,18 Euro auf 59,43 Euro je Fluggast.

Der Deutsche Bundestag hat keine Änderungen beschlossen.

Das Gesetz soll am 01.04.2020 in Kraft treten.

## Ergänzende Informationen

Der Bundesrat hat in seiner 982. Sitzung am 08.11.2019 zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksachen 514/19 (Beschluss), 521/19 (Beschluss), 533/19 (Beschluss) und 515/19 (Beschluss)]. Keine seiner Forderungen wurde in den Gesetzesbeschlüssen berücksichtigt. Dem Deutschen Bundestag lagen zur Beschlussfassung Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen vor.

Zu den Kosten der Energiewende wird auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 04.10.2019 hingewiesen (BT-Drs. 19/14016).<sup>16</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 21a:

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. In einer EntschlieÙung soll er feststellen, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Außerdem setzt er sich für eine gesetzliche Festschreibung von verbindlichen Zielen zur Emissionsminderung für 2025, 2040 und 2050 (Netto-Treibhausgasneutralität bis 2050) ein.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus einem Grund zu verlangen: Er fordert eine angemessene Verteilung der finanziellen Auswirkungen auf die staatlichen Ebenen.

Zu TOP 21b:

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. Auch er empfiehlt das Fassen einer EntschlieÙung. Er schlägt ebenfalls vor festzustellen, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Darüber hinaus setzt er sich für Folgendes ein:

- Emissionsobergrenze für CO<sub>2</sub>-Bepreisung,
- bereits existente Regelungswege der EU nutzen,
- Startpreis CO<sub>2</sub> 40 Euro je Tonne, jährlich deutlich steigend,
- Alternativen nutzen: CO<sub>2</sub>-Aufschläge auf bestehende Energiesteuern (inklusive Kerosinsteuer auf Inlandsflüge),

---

<sup>16</sup> Zur BT-Drucksache: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/140/1914016.pdf>

- Mindestpreis für Emissionen des ETS-Sektors (Europäische Kommission und andere Mitgliedstaaten einbeziehen, notfalls nationale Regelungen),
- vollständige, transparente, sozial gerechte Rückerstattung der Einnahmen aus CO<sub>2</sub>-Bepreisung an Bürger bzw. Unternehmen,
- Carbon-Leakage-Regelungen auf energieintensive Unternehmen beschränken und im Gesetz selbst regeln.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, auch zu diesem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem gleichen Grund wie zum Gesetz in TOP 21a zu verlangen.

Zu TOP 21c:

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen zu verlangen. Zum einen stellt er fest, dass erhebliche finanzielle und administrative Belastungen von Ländern und Kommunen zu Verwerfungen im System der Finanzverfassung führen; er fordert deshalb eine Regelung, die mindestens eine ab 2020 steigende Erhöhung der prozentualen Umsatzsteueranteile der Länder entsprechend den Steuerausfällen von Ländern und Kommunen vorsieht. Des Weiteren fordert er die grundlegende Überarbeitung der Regelungen zur Mobilitätsprämie.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung zu verlangen. Insbesondere geht es um die

- steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung,
- Erhöhung der Entfernungspauschale,
- Senkung der Umsatzsteuer für den Fernverkehr der Bahn,
- Einführung eines gesonderten kommunalen Hebesatzes für mit Windenergieanlagen überbaute Gebiete,
- Kompensation über Stromsteuer und Energiegeld,
- Lastenverteilung Bund-Länder.

Zu TOP 21d:

Der allein gefasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, wie zu den Gesetzen in TOP 21a und 21b die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem o. g. Grund zu verlangen.

Das Gesetz zu TOP 21c bedarf der Zustimmung des Bundesrates; die Gesetze zu TOP 21a und 21b bedürfen nach Auffassung des Bundestages nicht der Zustimmung des Bundesrates; das Gesetz zu TOP 21d bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Gesetzen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zu TOP 21c zustimmt. Des Weiteren hat er ggf. über das Fassen von Entschlüssen zu TOP 21a und 21b zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.**

**TOP 30: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs –  
Strafzumessung bei antisemitischen Straftaten  
- BR-Drucksache 498/19 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzesantrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt sieht vor, die Aufzählung der bei der Strafzumessung in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB in Betracht zu ziehenden Beweggründe und Ziele des Täters explizit um antisemitische Tatmotivationen zu erweitern: Dazu soll in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB nach dem Wort „fremdenfeindliche“ das Wort „antisemitische“ eingefügt werden. Diese Erweiterung soll der Klarstellung der bereits bestehenden und anerkannten Rechtslage dienen, dass antisemitisch motivierte Straftaten bereits unter „sonstige menschenrechtsverachtende“ Beweggründe und Ziele in § 46 Absatz 2 Satz 2 fallen und somit strafscharfend zu berücksichtigen sind.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund aktueller statistischer Ergebnisse geboten sei, dass sich der Gesetzgeber explizit gegen Antisemitismus ausspricht. In der Wahrnehmung aller Deutschen (61 Prozent) bzw. der deutschen Juden (85 Prozent) stelle der Antisemitismus ein wachsendes bzw. das größte Problem dar. Die Statistik zur Politisch Motivierten Kriminalität zeige einen Anstieg der antisemitischen Straftaten in 2018 gegenüber 2013 um über 40 Prozent. Eine explizite Aufnahme der antisemitischen Tatmotivation bei der Strafzumessung solle zudem die Ermittlungsbehörden anhalten, verstärkt antisemitische Beweggründe aufzudecken und zu verfolgen. Weiterhin trage sie der besonderen deutschen Verantwortung mit Blick auf die in der Zeit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft begangenen Verbrechen Rechnung.

Im Deutschen Bundestag fand am 17.10.2019 eine Debatte über die „Bekämpfung des Antisemitismus nach dem Anschlag auf die Synagoge in Halle“ vom 09.10.2019 statt, in der der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, prioritär anzugehende Punkte vorstellte.<sup>17</sup>

Bundesminister Seehofer sowie die Innenminister und -senatoren der Länder haben am 18.10.2019 eine gemeinsame Abschlusserklärung<sup>18</sup> zum Anschlag in Halle (Saale) beschlossen, in der u. a. begrüßt wird, dass weitere Strafverschärfungen im Bereich der Hasskriminalität von der Bundesregierung derzeit geprüft werden; es wird etwa eine entsprechende Anpassung von § 188 StGB zum Schutz von Kommunalpolitikern gefordert.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Zum BT-Plenarprotokoll (dort Zusatzpunkt 2): <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19118.pdf>

<sup>18</sup> Zur Abschlusserklärung der Innenminister und Innensenatoren

<sup>19</sup> Dieses Ziel verfolgt auch der von Rheinland-Pfalz beim Bundesrat eingebrachte „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen“ (BR-Drucksache 418/19), der unter TOP 29 beraten wird.

Mit einer Regierungserklärung nahm Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff am 23.10.2019 im Landtag von Sachsen-Anhalt zu dem Terroranschlag in Halle Stellung.<sup>20</sup> Der Landtag beschloss am gleichen Tag den Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Halle mahnt. Rechten Terrorismus stoppen. Antisemitismus, Rassismus und der Verbreitung von Hassideologien mit allen Mitteln des Rechtsstaates entgegenzutreten.“<sup>21</sup> Darin wird u. a. eine konsequentere Strafverfolgung von Straftaten in allen Fällen mit antisemitischem und rassistischem Hintergrund gefordert. Am 24.10.2019 befasste sich der Landtag Sachsen-Anhalt erneut mit dem Terroranschlag in Halle.<sup>22</sup>

Die Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 23. bis 25.10.2019 fasste zum Schutz der Synagogen und anderer jüdischer Einrichtungen und stärkeren Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland einen Beschluss, in dem u. a. eine dem besonderen Unrechtsgehalt antisemitischer Taten entsprechende spürbare Sanktionierung gefordert und eine Überprüfung der Gesetzeslage auf Ebene der Strafzumessung für erforderlich gehalten wird.<sup>23</sup>

Die Bundesregierung hat am 30.10.2019 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechts extremismus und der Hasskriminalität beschlossen.<sup>24</sup>

Im Vergleich 2018 zu 2017 stieg in Deutschland die Anzahl antisemitischer Gewalttaten von 37 auf 69. In Sachsen-Anhalt stiegen die antisemitischen Straftaten im gleichen Zeitraum um 18 auf 62 an.<sup>25 26</sup>

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 982. Sitzung des Bundesrates am 08.11.2019 von Staatsminister Georg Eisenreich (Bayern) und Minister Guido Wolf (Baden-Württemberg) vorgestellt und anschließend an die Ausschüsse zur Beratung überwiesen.<sup>27</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführend *Rechtsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

<sup>20</sup> Zum LT-Plenarprotokoll vom 23.10.2019 (dort TOP 1):

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/082stzg.pdf#page=3>

<sup>21</sup> Zum Beschluss in LT-Drucksache 7/5137:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d5137vbs.pdf>

<sup>22</sup> Zum LT-Plenarprotokoll vom 24.10.2019 (dort TOP 1 und TOP 5):

<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/plenum/wp7/083stzg.pdf>

<sup>23</sup> Zum MPK-Beschluss (dort TOP 4):

<http://www.bayern.de/bericht-aus-der-ministerpraesidentenkonferenz-vom-25-oktober-2019/#4>

<sup>24</sup> Zur Pressemitteilung des BMJV vom 30.10.2019 sowie zum Maßnahmenpaket:

[https://www.bmjb.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/103019\\_Massnahmenpaket.html](https://www.bmjb.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/103019_Massnahmenpaket.html)

<sup>25</sup> Siehe hierzu: „Das Parlament“, vom 21.10.2019, 69. Jahrgang, Nummer 43, Seite 1 (e-paper)

<sup>26</sup> Siehe hierzu: [Bilanz der politisch motivierten Straftaten Sachsen-Anhalt 2018](#)

<sup>27</sup> Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 24):

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2019/Plenarprotokoll-982.pdf;jsessionid=FFA3D73C038BAA26A51455736829A58C.1\\_cid339?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2019/Plenarprotokoll-982.pdf;jsessionid=FFA3D73C038BAA26A51455736829A58C.1_cid339?_blob=publicationFile&v=2)

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

**TOP 43: Entwurf eines Gesetzes für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung (Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz - GKV-FKG)  
- BR-Drucksache 517/19 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Kernziel des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs ist es, die Finanzströme zwischen den gesetzlichen Krankenkassen zu modifizieren und damit insbesondere Verzerrungen in deren wettbewerblicher Situation sowie Manipulationsanreize zu reduzieren.

Ein Schwerpunkt ist dabei die Weiterentwicklung des in den 1990-er Jahren eingeführten Risikostrukturausgleichs (RSA), das heißt ein sachgerechter Abbau von Über- und Unterdeckungen bei den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds. Vorgesehen sind dazu im RSA

- die Einführung einer Regionalkomponente,
- die Berücksichtigung aller Krankheiten (Krankheits-Vollmodell) sowie ein Risikopool für Fälle mit jährlichen Kosten von mehr als 100.000 Euro,
- die versichertenindividuelle Berücksichtigung von Arzneimittelrabatten und -abschlägen,
- die Streichung der Erwerbsminderung bei den versichertenbezogenen Kriterien,
- eine Manipulationsbremse bei statistisch auffälligen Steigerungen in einzelnen Morbiditätsgruppen sowie weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Manipulationsresistenz sowie
- die Einführung einer Vorsorge-Pauschale zur weiteren Stärkung der Prävention.

Ein zweiter Schwerpunkt ist die Ausweitung von Haftungsregelungen: Wenn einzelne Krankenkassen künftig aufgrund finanzieller Schwierigkeiten von Schließungen bedroht sind, dann sollen in einem früheren Stadium als bisher die Kassen aller Kassenarten für Verbindlichkeiten haften. Gleichzeitig sollen die Handlungsmöglichkeiten und Instrumente des GKV-Spitzenverbandes zur Vermeidung von Haftungsfällen erweitert werden.

Drittens soll der GKV-Spitzenverband in seinen Strukturen weiterentwickelt, die dauerhafte angemessene Repräsentanz von Frauen in seinen Entscheidungsgremien gewährleistet und das Aufgabenspektrum um die Unterstützung des operativen Geschäfts der Einzelkassen durch einen neu einzurichtenden Lenkungs- und Koordinierungsausschuss erweitert werden.

Nicht zuletzt sollen die Transparenz im Aufsichtshandeln und die Kooperation der Aufsichtsbehörden des Bundes sowie der Länder untereinander gestärkt werden.

Neben Änderungen des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) beinhaltet der Gesetzentwurf u. a. Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes, des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung, des SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung), des Krankenhausentgeltgesetzes, des SGB

VI (Gesetzliche Rentenversicherung) und des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung). Bedeutend ist außerdem die Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung.

Schließlich wird das Gesetzgebungsverfahren genutzt, um etwaige nicht refinanzierte Tarifsteigerungen in der Pflege für die Jahre 2018 und 2019 zu refinanzieren. Die Krankenhäuser sollen hierfür im Jahr 2020 pauschal und einmalig 250 Millionen Euro erhalten. Entsprechende Mehrausgaben der Krankenkassen werden durch eine einmalige Entnahme aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds kompensiert.

Das Gesetz soll mit Ausnahmen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Wesentliche Regelungen des Gesetzes sollen am 01.01.2020 in Kraft treten, deshalb wird auch der bereits beschlossene, aber bis zur Reform des morbi-RSA zurückgestellte Abbau „überschüssiger“ Finanzreserven von Krankenkassen ab 01.01.2020 starten.

## **Ergänzende Informationen**

Bis in die frühen 1990-er Jahre galt in der Bundesrepublik Deutschland, dass gesetzlich Krankenversicherte an die örtlich, betrieblich oder beruflich zuständige Krankenkasse einer Kassenart gebunden waren und allenfalls Beschäftigte in eine Ersatzkasse wechseln konnten. Das historisch gewachsene System der Kassenarten bestand seinerzeit aus den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Ersatzkassen der Arbeiter sowie denen der Angestellten, den Betriebskrankenkassen, den Innungskassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen, der See-Krankenkasse sowie der Bundesknappschaft mit mehreren Versicherungszweigen. Mit Eintritt in die Rente wechselten alle in die Krankenversicherung der Rentner.

Seit Einführung der freien Wahl der gesetzlichen Krankenkasse unabhängig vom Beschäftigtenstatus war und ist der kassenindividuelle Beitragssatz in Deutschland eine Stellschraube im Kassenwettbewerb mit einer hohen Signalwirkung nach außen. Von vornherein war absehbar, dass sich ein Teil der Versicherten eine Krankenkasse mit einem niedrigen Beitragssatz suchen dürfte, diese aber nicht zwingend geringe Ausgaben verursachen würden. Die einzelnen Krankenkassen würden daher nur bedingt Einfluss auf ihre finanzielle Situation haben, so dass auch ein RSA eingeführt wurde, um die versorgungsbedingten Ausgabenunterschiede möglichst sachgerecht zwischen den Kassen auszugleichen. Das ist sowohl nach der Einführung, als auch nach der Reform 2009 mit Orientierung auf die Morbidität aus verschiedenen Gründen nicht hinreichend gelungen. Vor einigen Jahren wurden daher in Vorbereitung für eine erneute Reform wissenschaftliche Gutachten in Auftrag gegeben. Deren Ergebnisse sind in die aktuell vorgesehenen Neuregelungen des RSA eingeflossen.

Abgesehen von versichertenbedingten Kostenfaktoren wie Alter, Geschlecht, Behinderung und Krankheitslast gibt es eine Reihe weiterer Kriterien, die dazu beitragen, dass Kassen für ihre Versicherten unterschiedlich viel Geld ausgeben müssen. Vertraglich auf Länderebene festgelegte oder ausgehandelte Preise für bestimmte Leistungsbereiche spielen ebenso eine Rolle wie die Frage, ob eine Kasse bundesweit tätig ist und damit innerhalb ihres eigenen Haushalts Preisunterschiede zwischen den Regionen ausgleichen kann oder nicht. Sofern Krankenkassen in maximal drei Ländern tätig sind, unterstehen sie den Aufsichtsbehörden der Länder. Das trifft auf alle Allgemeinen Ortskrankenkassen sowie einen Teil der Betriebskrankenkassen zu. Letztere konnten außerdem bis Ende 2006 entscheiden, ob sie weiterhin nur für Beschäftigte des „Trägerbetriebs“ und deren familienversicherte Angehörige tätig sein wollen (das heißt „geschlossene Betriebskrankenkassen“) oder ob sie sich auch für Mitglieder öffnen, die diese betriebliche Bindung nicht haben.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die 33 Einzelempfehlungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf

- die wettbewerblichen Neuregelungen, das Abschmelzen des Finanzvermögens von Kassen, die Prüfrechte und die Transparenz bei Selektivverträgen, die Regionalkomponente im RSA sowie die „Manipulationsbremse“,
- die Neuregelungen in Bezug auf die Aufsichtsbehörden und den GKV-Spitzenverband,
- eine längere Übergangsfrist für Erstattungsfähigkeit von Verbandsmitteln,
- die Evaluation der Preisbildung für Medikamente gegen seltene Erkrankungen,
- die Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung bzw. zur Vermeidung (drohender) Unterversorgung,
- die Änderungen im Haftungsrecht bei drohender Schließung oder Insolvenz einer Kasse,
- die Refinanzierung von Personalkosten für Pflegekräfte und
- die Korrektur von Sachkosten in den DRG-Fallpauschalen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* fokussiert in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme auf Verbraucherschutzaspekte: Eine stärkere Wahlfreiheit der Versicherten sei zu begrüßen. Für fundierte Entscheidungen müssten jedoch Voraussetzungen für die Vergleichbarkeit der Versorgungs-, Leistungs- und Serviceangebote geschaffen werden. Insofern wird um Prüfung gebeten, wie die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet werden können, regelmäßig transparente und leicht zugängliche Verbraucherinformationen hierfür bereitzustellen.

Der *Rechtausschuss* spricht sich hingegen dafür aus, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 45: Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn  
- BR-Drucksache 519/19 -**

***Einspruchsgesetz***

**TOP 46: Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser  
- BR-Drucksache 520/19 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlagen**

Zu TOP 45:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will zum einen die Laufzeit der Mietpreisbremse um fünf Jahre (bis 31.12.2025) verlängern und den Ländern ermöglichen, erneut Regionen zu bestimmen, die als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt gelten. Dazu ist vorgesehen, die §§ 556d und 556g BGB und das EGBGB zu ändern.

Zum anderen um die Position der Mieter zu stärken und Fehlanreize für Vermieter zu verringern, soll zukünftig die Möglichkeit bestehen, dass Mieter auch die in der Vergangenheit zu viel gezahlte Miete zurückverlangen können, soweit die Rüge des Verstoßes innerhalb einer Frist von 30 Monaten nach Mietbeginn und bei noch bestehendem Mietverhältnis erhoben wird. Die aktuelle Rechtslage verlange von Vermietern eine Rückerstattung der zu viel gezahlten Miete erst ab dem Zeitpunkt der Rüge eines Verstoßes.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Zu TOP 46:

Ziel dieses Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Entlastung schutzbedürftiger Käufer von Maklerkosten. Schutzbedürftig seien vor allem Käufer, die eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus erwerben, da auf dem privaten Mietwohnungsmarkt bezahlbare familiengerechte Wohnungen nur schwer verfügbar seien. Beim Erwerb von Immobilien seien die Grunderwerbsteuer und die Maklerkosten entscheidende Posten der Erwerbsnebenkosten.

Daher soll in einem neuen § 656c BGB festgelegt werden, dass sich bei einer Doppeltätigkeit des Maklers für Käufer und Verkäufer beide Parteien verpflichten, die Maklerkosten in gleicher Höhe zu tragen. Hat nur eine Partei den Maklervertrag abgeschlossen, so soll die andere Partei nach einem neuen § 656d BGB nur dazu verpflichtet werden können, eine Zahlung in gleicher Höhe zu leisten wie die Partei, die den Maklervertrag abgeschlossen hat. Die Zahlung der anderen Partei soll erst fällig werden, wenn die Partei, die den Makler beauftragt hat, ihre Zahlung in der entsprechenden Höhe nachweist.

Mit einem neuen § 656a BGB soll ein Textformerfordernis für Maklerverträge über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus eingeführt werden. Da nicht jeder Käufer schutzbedürftig sei, soll in einem neuen § 656b BGB eine Beschränkung der Fallgruppen stattfinden. Die Regelungen sollen sich nicht nur auf den Erwerb von Wohneigentum in Form einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses

beschränken, sondern zudem auf die Fälle, in denen der Makler als Unternehmen tätig wird und der Käufer eine natürliche Person ist.

Das Gesetz soll sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Zu TOP 45:

Die Bundesregierung verweist in ihrer Begründung auf das Ergebnis der Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin, welches im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Auswirkungen der Mietpreisbremse evaluiert hat. Es sei herausgefunden worden, dass die Mietpreisbremse eine moderate Verlangsamung des Mietanstiegs erreiche. Allerdings bestehe die für die Einführung der Mietpreisbremse maßgebliche Ausgangslage fort, so dass die Mietpreisbremse – bis zu einer spürbaren Entspannung der Wohnungsmärkte – ein geeignetes Mittel sei, um Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zu ergänzen.

In Sachsen-Anhalt gibt es keine Regelungen zur Mietpreisbremse.<sup>28</sup>

Zu TOP 46:

Die Maklerprovision liegt nach Angaben der Bundesregierung derzeit zwischen 4,76 und (überwiegend verlangten) 7,14 Prozent des Kaufpreises. Obwohl nach § 652 BGB die Maklerprovision von demjenigen bezahlt werden soll, der den Makler beauftragt (in den meisten Fällen der Verkäufer), zahle der Käufer die Provision überwiegend allein. Für die Umwälzung der Kosten auf den Käufer gäbe es verschiedene Gestaltungsmodelle, die gemeinsam hätten, dass sich Makler und Verkäufer auf eine Provisionszahlungspflicht des Käufers einigten, obwohl die Vertragsverhandlungen noch nicht begonnen hätten. Diese Regelung sei angesichts des „Bestellerprinzips“ unangemessen. Zudem befänden sich Kaufinteressenten aufgrund der angespannten Lage auf dem Immobilienmarkt in einer faktischen Zwangslage, die Maklerprovision zu übernehmen, da sie sonst vom Kauf ausgeschlossen würden.

Folgende Gesetzentwürfe zum Mietrecht werden zudem derzeit im Deutschen Bundestag bzw. im Bundesrat beraten:

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete (BT-Drucksache 19/14245) fand am 13.11.2019 eine öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages statt. Der Gesetzentwurf sieht vor, den Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete von vier auf sechs Jahre zu verlängern, um Auswirkungen von kurzfristigen Marktschwankungen zu verringern und um einen Anstieg der ortsüblichen Vergleichsmiete auf Märkten mit steigenden Angebotsmieten zu dämpfen.

Durch eine Initiative des Freistaates Bayern für einen Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Mietwucher (BR-Drucksache 527/19, TOP 31a) soll das Mietüberhöhungsverbot

---

<sup>28</sup> Zum online-Artikel vom 27.03.2019:

<https://www.welt.de/finanzen/immobilien/article190908223/Bundeslaender-Regeln-Was-Mieter-und-Vermieter-zur-Mietpreisbremse-wissen-muessen.html>

in § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes so ausgestaltet werden, dass beim Erfordernis der Unangemessenheit nicht mehr auf die Ausnutzung eines geringen Angebots sondern auf das Vorliegen des geringen Angebots abgestellt wird. Zudem soll der Bußgeldrahmen von 50.000 auf 100.000 Euro angehoben werden. Sowohl der Rechtsausschuss als auch der Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Antrag des Landes Schleswig-Holstein für einen Entwurf eines Gesetzes zur zulässigen Miethöhe bei geringem Angebot an vergleichbarem Wohnraum (BR-Drucksache 542/19, TOP 31b) sieht vor, dass bei nicht im Geltungsbereich einer Verordnung über die so genannte Mietpreisbremse liegendem Wohnraum die Miete grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent oberhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete betragen darf. Eine überhöhte Miete soll die Teilnichtigkeit des Mietvertrages zur Folge haben und dem Mieter die Rückforderung der überzahlten Beträge ermöglichen. Der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. Im Wirtschaftsausschuss ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Zu TOP 45:

Der federführende *Rechtsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat dahingehend Stellung zu nehmen, dass die Begründungspflicht mit der daraus abgeleiteten Veröffentlichungspflicht für die so genannte Mietpreisbremse gestrichen werden soll. Weiterhin wird empfohlen, die Möglichkeit, überzahlte Mieten rückwirkend zurückzufordern, nicht zu befristen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Zu TOP 46:

Der federführende *Rechtsausschuss* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche fachliche Stellungnahme:

So schlägt der *Rechtsausschuss* neben zahlreichen Prüfbitten vor (u. a., ob die neuen Regelungen davon abhängig gemacht werden sollen, ob der Käufer Verbraucher ist), etwa auf die Unternehmereigenschaft des Maklers als Voraussetzung der neuen Regelungen zu verzichten.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat die Stellungnahme, dass die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs aus Verbraucherschutzsicht nicht ausreichend sind und es für erforderlich gehalten wird, die Einführung des Bestellerprinzips analog zur Vermittlung von Wohnraum zu regeln. Weiterhin wird dem Bundesrat empfohlen darum zu bitten, eine allgemeine Anwendbarkeit der neuen Regelungen auch auf kaufende Unternehmen zu prüfen, da Makler sonst dazu geneigt sein könnten, Immobilien vor allem an Unternehmen zu verkaufen. Dadurch würde es den Verbrauchern erschwert, eine Immobilie zu erwerben.

Der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

**TOP 48: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**  
**- BR-Drucksache 523/19 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Wiedereinführung der Zulassungspflicht für zwölf Handwerke vor, die wieder meisterpflichtig werden sollen. Das Hauptkriterium ist dabei die „Gefahr für Leben und Gesundheit“. Für drei Gewerke (Orgel- und Harmoniumbauer, Böttcher, Drechsler und Holzspielzeugmacher) steht der „Schutz immateriellen und materiellen Kulturguts“ angesichts der stark zurückgegangenen Zahl an Meisterprüfungen in diesen Handwerksberufen im Vordergrund. Konkret handelt es sich um folgende Gewerke, die künftig in Anlage A zur Handwerksordnung (Nummern 42 bis 53) wieder geführt werden sollen:

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger (wegen Gefahrgeneigtheit),
- Betonstein- und Terrazzohersteller (wegen Gefahrgeneigtheit),
- Estrichleger (wegen Gefahrgeneigtheit),
- Behälter- und Apparatebauer (wegen Gefahrgeneigtheit),
- Parkettleger (wegen Gefahrgeneigtheit),
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker (wegen Gefahrgeneigtheit),
- Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher (wegen Kulturgüterschutz/ Kulturerbe/ Wissenssicherung),
- Böttcher (wegen Kulturgüterschutz/ Wissenssicherung),
- Glasveredler (wegen Gefahrgeneigtheit),
- Schilder- und Lichtreklamehersteller (wegen Gefahrgeneigtheit),
- Raumausstatter (wegen Gefahrgeneigtheit),
- Orgel- und Harmoniumbauer (wegen Gefahrgeneigtheit, Kulturgüterschutz/ Kulturerbe/ Wissenssicherung).

Für bestehende Betriebe in den bisher zulassungsfreien Handwerken soll Bestandsschutz bis zu einem Inhaberwechsel gelten.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben sich die Vertragspartner auf die Wiedereinführung der Meisterpflicht für einzelne Gewerke, die seit der am 01.01.2004 in Kraft getretenen Novelle der Handwerksordnung nicht mehr der Meisterpflicht unterliegen, verpflichtet (dort Seite 65): „Wir werden den Meisterbrief erhalten und verteidigen. Wir werden prüfen, wie wir ihn für einzelne Berufsbilder EU-konform einführen können.“

Vorangegangen waren die Einholung von zwei wissenschaftlichen Gutachten und die mündliche Anhörung von Vertretern der betroffenen Gewerke am 04./05.06.2019 im Bundesministerium für

Wirtschaft und Energie.<sup>29</sup> Zudem konnten die Handwerker und Handwerksvertreter schriftliche Stellungnahmen abgeben. Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages hat zusätzlich eine umfangreiche Sachverständigenanhörung am 26.06.2019 durchgeführt. In den Anhörungen wurden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere die Änderungen der Berufsbilder und Tätigkeitsfelder seit der Novelle 2004 abgefragt,

Vor dem Hintergrund einer kriselnden Wirtschaft, so auch des Handwerks, und einer zu geringen Zahl von Unternehmensgründungen wurden 2004 die Rahmenbedingungen für die Branche verbessert. Dazu gehörte eine Handwerksnovelle, die die Abschaffung des Meisterzwangs in 53 von 94 Berufen vorsah. Die Regelung sieht vor, dass ein Handwerksbetrieb auch dann zulässig ist, wenn ein Betriebsinhaber oder ein technischer Betriebsleiter in der Handwerksrolle eingetragen ist.

Ein gleichlautender Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag wurde am 25.10.2019 bereits in erster Lesung debattiert. Grundsätzlich wird dieser Vorstoß zur Stärkung des Handwerks allgemein begrüßt. Seitens der Opposition gab es jedoch Forderungen u. a. nach mehr Tarifbindung, geringeren Kosten bei der Meisterprüfung und flexibleren Lehr- und Prüfungszeiten.<sup>30</sup>

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wird argumentiert, dass sich seit 2004 das Berufsbild und auch der Schwerpunkt der praktischen Berufsausübung einzelner zulassungsfreier Handwerke weiterentwickelt und verändert hätten. Diese Veränderungen seien „so wesentlich, dass sie eine Reglementierung der Ausübung der betroffenen Handwerke zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie der Wahrung von Kulturgütern und immateriellem Kulturerbe im Sinne eines Wissenstransfers erforderlich machen“. Außerdem solle mit der Novelle die Ausbildung im Handwerk gestärkt werden.

Vorgesehen ist jedoch, die Wiedereinführung der Meisterpflicht zu evaluieren. Außerdem soll es einen Bestandsschutz für alle diejenigen Betriebe geben, die bisher ihre Tätigkeit auch ohne einen Meister ausgeübt haben.

Die Meisterpflicht stellt grundsätzlich einen Eingriff in die freie Berufswahl dar, was jedoch zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter, wie Leben und Gesundheit Dritter, gerechtfertigt werden kann. Da im EU-Recht vergleichbare Maßstäbe gelten, ist auch die Übereinstimmung mit EU-Recht gewährleistet.

In der von mittleren und kleinen Unternehmen geprägten Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt spielt das Handwerk eine wichtige Rolle. Entsprechend werden Maßnahmen zur Stärkung des Handwerks unterstützt. Insofern reiht sich die Wiedereinführung der Meisterpflicht in eine Reihe von Maßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt zur Unterstützung dieser Branche ein. So wird z. B. die Meisterpflicht mit der Meistergründungsprämie des Landes flankiert, die auch im kommenden Jahr Meister, die ein Unternehmen gründen wollen, finanziell unterstützt. Die in der 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt eingeführte Prämie in Höhe von 10.000 Euro bei Gründung eines Handwerksunternehmens im Lande hat bislang die Gründung von bzw. Unternehmensnachfolge in weit mehr als 100 Betrieben erleichtert. Seit 01.01.2019 wird die Meistergründungsprämie über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert und ist insofern

---

<sup>29</sup> Zum Protokoll der Anhörung: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ergebnisprotokoll-ueber-die-anhoerung-zur-wiedereinfuehrung-der-meisterpflicht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ergebnisprotokoll-ueber-die-anhoerung-zur-wiedereinfuehrung-der-meisterpflicht.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

<sup>30</sup> Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 25): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19122.pdf#P.15182>

auch nicht Gegenstand der laufenden Haushaltsverhandlungen für den Doppelhaushalt 2020/2021.<sup>31</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat dahingehend Stellung zu nehmen, dass die Ausnahme von der Versicherungsfreiheit selbstständiger, bereits in die Handwerksrolle eingetragener Gewerbetreibender auf jene beschränkt wird, die bis zum Inkraft-Treten der Neuregelungen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.**

---

<sup>31</sup> Zur Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.11.2019: <http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=906934&identifizier=70c798c67ccb7a51262daff7c42fac42>